

I. Einstiegsklausur

Art. 20 GG

1. Das Grundgesetz definiert fünf tragende **Verfassungsgrundsätze** bzw. -prinzipien, die gemeinsam das Wesen des deutschen Staates festlegen („Staatsstrukturprinzipien“). Ordnen Sie diesen Verfassungsgrundsätzen jeweils den entsprechenden (Teil-) Inhalt zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** in die Kästchen eintragen.

Verfassungsgrundsätze	
1	Republik-Prinzip
2	Demokratie-Prinzip
3	Sozialstaats-Prinzip
4	Bundesstaats-Prinzip
5	Rechtsstaats-Prinzip

Ziffer	(Teil-)Inhalt	Norm
	Jedermann soll eine menschenwürdige Existenz führen können.	
	Das Staatsoberhaupt ist der auf Zeit gewählte Bundespräsident .	
	Die Staatsgewalt ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt (sog. vertikale Gewaltenteilung).	
	Die Staatsgewalt ist zwischen Gesetzgebung (Legislative), vollziehender Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) aufgeteilt (sog. horizontale Gewaltenteilung).	
	Das Volk übt die Staatsgewalt aus – hauptsächlich durch Wahlen .	

2. Die **fünf** tragenden Verfassungsgrundsätze sind durch die sog. „**Bestandsklausel**“ bzw. „**Ewigkeitsgarantie**“ vor wesentlichen **Änderungen** geschützt.

Stellen Sie fest, in welcher Vorschrift diese Bestandsklausel verankert ist.

Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!

- Art. 28 Abs. 2 GG
 Art. 1 Abs. 3 GG
 Art. 20 Abs. 3 GG
 Art. 1 Abs. 1 GG
 Art. 79 Abs. 3 GG

Änderung wovon?
→ GG ⇔ Wo geregelt? ←

3. Auch der für die Verwaltungsarbeit zentrale „Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**“ wird auf die fünf tragenden Verfassungsgrundsätze zurückgeführt.

Stellen Sie fest, welche **drei** Schritte eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit umfassen.

Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!

Die Maßnahme muss ...

- ... die kostengünstigste Maßnahme für die Behörde sein.
 ... erforderlich sein.
 ... bürgerfreundlich sein.
 ... die schnellste Maßnahme sein.
 ... geeignet sein.
 ... angemessen sein.
 ... langfristig sein.

Eselbrücke „GEA“
→ Art. 8 LStVG ←

4. Nach dem Prinzip der **horizontalen Gewaltenteilung** ist die Staatsgewalt zwischen Gesetzgebung (Legislative), Gesetzesvollzug (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) aufgeteilt (= sog. horizontale Gewaltenteilung).

Ordnen Sie die nachfolgenden fünf obersten **Verfassungsorgane** auf Bundesebene (GG) jeweils der entsprechenden Teilgewalt zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der **drei** Teilgewalten in die Kästchen eintragen.

Mehrfachnennung ist möglich!

Teilgewalten	
1	Gesetzgebung (Legislative)
2	Vollziehende Gewalt (Exekutive)
3	Rechtsprechung (Judikative)

Ziffer	Bundesorgane	Norm
	Bundesverfassungsgericht	
	Bundesregierung	Gesetzgebung: Art. 70 ff. Verwaltung: Art. 83 ff. Rechtsprechung: Art. 92 ff.
	Bundespräsident	
	Bundesrat	
	Bundestag	

5. Neben der horizontalen Gewaltenteilung kennt das Grundgesetz auch die **vertikale** Gewaltenteilung. Diese bedeutet, dass ...

- ... die Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative aufgeteilt ist.
- ... die Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative aufgeteilt ist.
- ... die Bundesrepublik Deutschland eine Staatenverbindung ist.
- ... die Bundesrepublik Deutschland als Einheitsstaat agiert.
- ... die Staatsgewalt in die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt aufgeteilt ist.
- ... die Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist.

Vertikal:
„Von oben nach unten“

6. Ein weiterer Verfassungsgrundsatz ist die **Republik**. Stellen Sie fest, welche Aussage auf die Republik zutrifft.

Die Republik ...

- ... ist eine Regierungsform.
- ... ist eine Staatsform.
- ... bedeutet, dass das Volk die Staatsgewalt ausübt.
- ... beinhaltet, dass das Staatsoberhaupt durch Erbfolge seine Stellung erlangt.
- ... ist das Gegenstück zur Diktatur.

„Keine Monarchie
„Staatsoberhaupt „gewählt“

II. Verfassungsgrundsätze

Im Fall von nach Afghanistan abgeschobenen mutmaßlichen Gefährdern ist ein Streit um die Einhaltung der Gewaltenteilung entbrannt. Der Deutsche Anwaltverein und mehrere hochrangige Richter zeigten sich empört über Entscheidungen der Exekutive, die einige Richter bereits vor Kenntnis einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung anordnete. Es sei Zeit, dass die Behörden die Entscheidung von Gerichten vorbehaltlos anerkennen und nicht nachtreten. Sie verwiesen insbesondere darauf, dass zu der im Grundgesetz festgelegten Staatsstrukturprinzipien auch eine unabhängige Justiz gehöre.

Demokratie ↔ Diktatur

Aufgabe und Fragen:

1. Was versteht man unter dem Begriff „Regierungsform“?
Bearbeitungshinweis: Beschreiben Sie dabei auch den wichtigsten Unterschied zwischen den beiden (typischen) Regierungsformen!
2. Erfährt das Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung einen besonderen Schutz nach dem Grundgesetz?
3. Warum kann man bei der Bundesrepublik Deutschland von einer „doppelten Gewaltenteilung“ sprechen?
4. Könnte die Unabhängigkeit der Justiz abgeschafft werden?

Welcher Verfassungsgrundsatz?

Verwechslungsgefahr mit „Staatsform“

Änderung des GG hier möglich?

Horizontal ↔ „waagrecht“ Gegenteil? „senkrecht“ ↔ Vertikal

III. Spanische Verfassung

Dem Landratsamt Bergkirch wurden im Rahmen eines Austauschprogramms der Europäischen Union über den Winter zehn Studenten aus Spanien zugeteilt. Im Rahmen derer Praktikumswochen kam es zu einer intensiven Diskussion zu verfassungsrechtlichen Fragen. So heißt es beispielweise in Art. 1 der Verfassung des Königreichs Spaniens wie folgt:

Art. 1

- (1) Spanien konstituiert sich als demokratischer und sozialer Rechtsstaat und bekennt sich zu Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit und politischem Pluralismus als den obersten Werten seiner Rechtsordnung.
- (2) Das spanische Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist Träger der nationalen Souveränität.
- (3) Die politische Form des spanischen Staats ist die parlamentarische Monarchie.

Änderung des GG? Justiz ↔ Richter ↔ Judikative

Fragen und Aufgabe:

Verfassungsgrundsätze bzw. Staatsstrukturprinzipien

1. Auch im Grundgesetz findet sich eine entsprechende Vorschrift mit den Leitprinzipien des Staates. Um welche Norm handelt es sich?
2. Erläutern Sie die drei Verfassungsgrundsätze aus Art. 1 der obigen Verfassung, die sich mit der deutschen Regelung im Grundgesetz decken!
3. Spanien bekennt sich nach Art. 1 Abs. 3 seiner Verfassung zur Staatsform der Monarchie. Wäre diese Staatsform auch in Deutschland umsetzbar?
Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie nur die materielle Umsetzbarkeit!

Änderung des GG möglich? ⇒ Bestandsklausel ⇐

IV. Schmeiß' den Kuckuck aus dem Nest

Sie sehen in den folgenden drei Gruppen jeweils sechs Begriffe. Fünf davon gehören zu einem gemeinsamen (nicht genannten) **Verfassungsgrundsatz** als „**Oberbegriff**“ – einer fällt hingegen „aus der Reihe“!

Art. 20 GG

1. Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) – Mehrparteiensystem – Kommunale Selbstverwaltung – Horizontale Gewaltenteilung – Mehrheitsprinzip – Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)
2. Sicherung des Existenzminimums – Krankenversicherung – BAföG – Sozialhilfe – Wahlen – Kündigungsschutz
3. Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) – Verfassungsmäßigkeit der Gesetze – Unabhängige Richter – Vertikale Gewaltenteilung – Vorbehalt des Gesetzes – Verhältnismäßigkeit

Republik-Demokratie-Sozialstaat-
Bundesstaat-Rechtsstaat

Frage:

Welcher Begriff gehört aus welchem Grund nicht zur jeweiligen Gruppe?

V. Weniger Länder

Einige Länder in Deutschland befinden sich am Rande ihrer Leistungsfähigkeit. So sind speziell Stadtstaaten und „kleine Länder“ – wie Bremen, das Saarland oder auch Berlin – hoch verschuldet und wohl dauerhaft auf die Hilfe anderer Länder angewiesen, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. „Wir würden dann darüber reden müssen, wie wir uns in Deutschland zukunftsfähig aufstellen, konkret, ob es künftig **nur noch sechs oder acht Bundesländer** gibt, statt der bisherigen 16 Länder“, sagte die damalige saarländische **Ministerpräsidentin** Annegret Kramp-Karrenbauer in einem Interview mit der *Süddeutschen Zeitung*.

Fragen:

Länder ↔ Bundesstaat

1. Wie hätte die damalige Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer vorgehen können, damit diese Neugliederung **formell ordnungsgemäß** zustande hätte kommen können?
Bearbeitungshinweise: Die Länder sind in der Präambel des Grundgesetzes einzeln aufgelistet – und damit ist die vorhandene Gliederung Bestandteil des Grundgesetzes. Auf Art. 29 GG ist nicht einzugehen.
2. Wäre die geplante Reduzierung der 16 Länder auf **nunmehr sechs oder acht Länder** überhaupt **materiell umsetzbar**?

Gesetzesinitiative durch Ministerpräsidentin?

→ GG-Änderung (Art. 79 GG)

→ (nur) formell (Abs. 1 & 2)

Änderung des GG möglich?

⇒ Bestandsklausel ⇐